

Lagerung von Wirtschaftsdüngern & Silagen – Anforderungen aus der aktuellen Gesetzgebung

Andreas Sünder

FG 31 "Fachinformation Ökonomie und Markt"

- Immissionsschutz -

Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (LLH)

ALB-Wintertagung - Eichhof, 24.01.2018

Kompetenz für Landwirtschaft und Gartenbau

Gliederung

- 1. Bauen im Außenbereich
- 2. Vorgaben aus der DüV
- 3. Vorgaben aus der TA Luft 2002
- 4. Neuerungen AwSV
- 5. Vorgaben aus dem Entwurf der novellierten TA Luft
- 6. Technische Umsetzung
- 7. Technische Möglichkeiten zur Gülleabdeckung

1. Bauen im Außenbereich - Grundsätze

§ 35 BauGB "Bauen im Außenbereich" → Privilegierung

- Vorhaben ist zulässig, wenn öffentlichen Belange nicht entgegen stehen & die ausreichende Erschließung gesichert ist
- Vorhaben dient Land- oder forstwirtschaftl. Betrieb & nimmt nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche ein

§ 201 BauGB "Begriff der Landwirtschaft"

- Landwirtschaft ist der Ackerbau sowie die Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich Tierhaltung (Bienenhaltung, Fischerei, etc.)
- Das Futter muss überwiegend (> 50 %) auf den eigenen Flächen erzeugt werden können

1. Bauen im Außenbereich - Sonderfall

Bau eines Güllelagerbehälters

- Errichtung in Feldflur kann zulässig sein (Urteil OVG Niedersachsen 02.2017)
- Räumlich-funktionaler Zusammenhang zum Betrieb
 - → Traktor 30 Minuten Fahrt
- Ab 6.500 m³ BlmSch-Genehmigung
- Umwallung zum Auffangen des Behältervolumens im Havariefall
- Rückbauverpflichtung & Beseitigung Bodenversiegelung! § 35 (5) BauGB

2. Vorgaben aus der DüV - Lagerung

- Seit 02.06.2017 in Kraft (seit 01.01.2018 Stoffstrombilanz-VO)
- § 12 der DüV (Fassungsvermögen von Anlagen zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern)
- Lagerdauer von mind. 6 Monaten muss sichergestellt sein
- Dunganfall/Tier nach Anlage 9 Tabelle 1
- Berücksichtigung von: Niederschlags- & Abwasser

Silagesickersäfte

verbleibende technische Restmengen

Weidegang (1.10. bis 01.04.)

2. Vorgaben aus der DüV - Lgerung

- Betriebe mit > 3 GV/ha oder BGA ohne eigene Flächen müssen ab 01.01.2020 9 Monate Lagerdauer einhalten
- Betriebe die Festmist oder Kompost erzeugen müssen ab 01.01.2020 eine Lagerdauer von 2 Monaten sicherstellen (Tiefstreuställe gelten auch als Lagerraum)
- Schriftliche Lagerverträge können geschlossen werden und ersetzen die Vorgaben
- Abnehmer von WD muss ordnungsgemäße Lagerung nachweisen

- Größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit im Stall (hierzu gehören auch der Bereich Futtervorlage, die Kot-, Lauf- & Liegeflächen, Stalleinrichtungen und der Außenbereich)
- Futtermenge so bemessen, das möglichst wenig Futterreste entstehen. Verdorbenes oder nicht mehr verwendbares Futter oder Futterreste dürfen nicht offen gelagert werden.
 Geruchsintensive Futtermittel sind in geschlossenen Behältern oder abgedeckt zu lagern.

Dungstätten zur Lagerung von Festmist müssen

- Eine wasserundurchlässige Bodenplatte aufweisen
- Einen abflusslosen Behälter für die anfallende Jauche haben
- Eine dreiseitige Umwandung und eine möglichst kleine
 Oberfläche aufweisen

- Zwischen Stallraum und außenliegenden Güllekanälen/
 Güllelager ist ein Geruchsverschluss einzubauen
- Anlagen zum Lagern & Umschlagen von flüssigen WD sind gemäß DIN 11622 und DIN 1045 zu errichten

- Güllekeller dürfen bei Unterflurabsaugung max. bis 50 cm unterhalb der Betonroste, sonst bis 10 cm unterhalb befüllt werden.
- Die Lagerung von flüssigen WD (außerhalb des Stalles) soll in geschlossenen Behältern erfolgen, oder es sind gleichwertige Maßnahmen zur Emissionsminderung (mind. 80 %) anzuwenden.
- Künstliche Schwimmschichten sind nach etwaiger Zerstörung durch Aufrühren oder Ausbringarbeiten nach Abschluss der Arbeiten unverzüglich wieder funktionstüchtig herzustellen.

- Bei der Lagerung von Rinderflüssigmist ist keine zusätzliche Abdeckung erforderlich.
- Lagerkapazität für flüssige WD muss mindestens 6 Monate betragen, zzgl. Zuschlag für anfallendes Niederschlags- und Reinigungswasser (bei Zeltdach kein Zuschlage für Niederschlagswasser)
- Wird WD an Dritte abgegeben, ist ordnungsgemäße Lagerung und Verwertung vertraglich nachzuweisen.

Geflügelhaltung:

- In K\u00e4fighaltung ist Kotbandtrocknung oder Kotbandbel\u00fcftung vorzusehen (Trocknungsgrad mind. 60%)
- Geflügelkot muss so gelagert werden, dass er gegen Wiederbefeuchtung geschützt ist.

Keime (Bioaerosole):

 Die Möglichkeiten, die Emissionen an Keimen und Endotoxinen durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu vermindern, sind zu prüfen.

- Ehemals: hessische Anlagenverordnung
- Neu: AwSV = Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Aus 16 Länderverordnungen wird die Bundesverordnung AwSV
- Seit 01.08.2017 in Kraft
- Einstufung von Stoffen und Gemischen in eine
 Wassergefährdungsklasse (schwach-, deutlich- oder stark-) oder als nicht wassergefährdend
- Wirtschaftsdünger, Sickersäfte, Silage und Gärsubstrate gelten als allgemein wassergefährdend, werden aber nicht in WGK eingestuft

- Mist und Silage maximal 6 Monate auf unbefestigten Untergrund lagern → danach gilt Miete als "ortsfest genutzte Anlage" → gleiche Anforderungen wie eine Fahrsilo-Anlage oder Mistplatte
- Bei unterirdischer Lagerung von >25m³ JGS ist Leckageerkennung (Leckagefolie, Kontrollrohr) Pflicht, oder doppelwandiger Behälter (nicht bei Lagerung unter Stall, wenn Stauhöhe < 100 cm)
- Beim Bau dieser Anlagen sind nur noch zugelassene Produkte verwendbar
- Fachbetriebspflicht!
 - Bagatellgrenzen: 25 m³ Sickersaftbehälter

500 m³ sonstige JGS-Anlagen

1.000 m³ Lager für Festmist und Silage

- Konkrete Anforderungen im technischen Regelwerk enthalten, vermutlich ab Anfang 2018 erhältlich
- Abstände:
 - ≥50 m (Brunnen, Quellen)
 - ≥20 m (oberirdische Gewässer)
- Besondere Anforderungen an BGA:
 - keine Erdbecken für Gärreste
 - ➤ Umwallung (auch Einzelbehälter im Außenbereich)
 - ➤ Keine Leckageerkennung beim Lagern v. festen Substraten & Resten

- Anlagen für Festmist und Siliergut:
 - Seitliche Einfassung. Kein Eindringen von abfließenden Niederschlagswasser
 - Jauche, Silagesickersäfte und verunreinigtes Niederschlagswasser müssen vollständig aufgefangen und verwertet werden
- Pflichten des Betreibers:
 - Anzeigepflicht, falls Bagatellgrenzen überschritten werden, bei:
 - Errichtung
 - dauerhafter Stilllegung
 - wesentlichen Änderungen
 - jeweils 6 Wochen im Voraus

5. Vorgaben aus dem novellierten Entwurf der TA Luft

- Emissionsminderungsmaßnahem bei der Lagerung von flüssigen WD von mind. 90 % für Neuanlagen gefordert (Altanlagen 85 %)
- Bioaerosole: mögliche Maßnahmen sind Kapselung von Anlagenteilen oder Filtertechnik (BVT) & Mindestabstand
- Separierung von Gärresten soll in geschlossenen
 Anlagenteilen oder Hallen erfolgen
- Fahrwege und Betriebsflächen sind zu befestigen und regelmäßig zu reinigen (Staub- und Geruchsemissionen)
- Anlagen zur Lagerung von Gülle und Gärresten müssen mindestens 100 m Abstand zur Wohnbebauung einhalten

Emissionsschutzdach / Zeltdach:

- Kosten: ca. 1000 €/m Behälterdurchmeser
- Statik des Bestandsbehälters geeignet?
- Durchmesser bis 50 m
- Mittestütze aus Beton, Edelstahl oder Hartholz
- Abspannung mittels Ratschengurten
- Mit Serviceöffnungen
- Kein Eintrag von Regenwasser in den Güllebehälter
- Erwartete Lebensdauer 20 25 Jahre www.L.H.hessen.de

Schwimmkörper:

- Kosten: ca. 25 28 €/m²
- Geruchsminderung
- Keine statische Auswirkung auf den Behälter
- Durch Gewicht im Schwimmkörper sturmsicher
- Nachrüstlösung für Bestandsbehälter
- Kein Schutz gegen Regenwasser
- Schwere Ausführung (6,5 kg/Stk. 3 Stk./m²) → 40 €/m², auch für Schwimmschichten geeignet

Schwimmfolien:

- Kosten: 600- 800 €/m Behälterdurchmesser
- Ganzflächige Verlegung auf der Oberfläche
- Schwimmkörper zum Auftrieb
- Kunststoffrohr zur Abspannung am Rand
- Rührwerksöffnungen können eingearbeitet werden
- Regenwasser muss abgepumpt werden, oder per Öffnung in die Gülle geleitet werden
- Trichterförmige Schwimmfolien keine Windporbleme

Flexible Lagerbehälter:

- Volumen zwischen 100 m³ 5.000 m³
- Ortsungebunden
- Kurzfristige oder dauerhafte Lösung
- Erfüllen Anforderungen des Immissionsschutzes

- Leichtschüttungen (Perlite / Blähton o. ä.)
- Strohhäcksel

Haben Sie noch Fragen?



Kontaktdaten

Andreas Sünder

Fachgebiet 31 "Fachinformation Ökonomie und Markt"

- Immissionsschutz -

LLH – Zentrale Kassel

Tel: 0561 / 72 99 - 290

Mobil: 0151 / 52 36 86 84

Mail: andreas.suender@llh.hessen.de